

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

Fachgebiet Verkehr

2620 Neunkirchen, Peischingerstraße 17



Gemeinde Seebenstein

NKS1-V-06330/010

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen 22. Mai 2026
1

EINGELANGT

E-Mail: verkehr.bhmk@noel.gv.at

Online-Terminvereinbarung: www.noel.gv.at/bhmk

Telefon: 02742/9005-359 - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Gabriele Tauchner

02742/9005-

Durchwahl

35316

Datum

22. Mai 2026

Betrifft

L4140, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Leitungsverlegungsarbeiten auf oder neben der Landesstraße L4140 im Bereich von km 0,310 bis km 0,342 im Gemeindegebiet von Seebenstein, KG Schiltern, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –Beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 03. Juli 2026:

- 1) „Überholen verboten“ (§52 Abs a lit 4a und §52 Abs a lit 4b) von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)
- 2) „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§52 Abs a lit 5) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist
- 3) „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§52 Abs a lit 10a und §52 Abs a lit 10b)
 - a) auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder Splittfahrbahn oder Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6m (bei 2 Fahrstreifen) oder einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3.0m (bei einem Fahrstreifen)
 - b) auf 50 km/h von 50 m vor bis 25 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich während der tatsächlichen Arbeitszeit
 - c) auf 70 km/h von 100 m vor bis 50 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich während der tatsächlichen Arbeitszeit
- 4) „Ende von Überholverbote und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§52 Abs a lit 11) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle.

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für die Bezirkshauptfrau

Abgeschlagen am: 22.05.2026

Abgewirkt am: 05.07.2026